BGer 5A_1054/2025 vom 9. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1054_2025

FR: TF 5A_1054/2025 du 9 décembre 2025

IT: TF 5A_1054/2025 del 9 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht stichwortartig in abstrakter Weise eine Gehörsverletzung, Willkür, Rechtsverweigerung, eine Missachtung der Kindesinteressen und ein "Strukturproblem" im Sinn von "Befangenheit & Systemschutz" geltend. Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils, in welchen insbesondere die Mandatsführung und die Positionierung des Kindes umfassend dargestellt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen erläutert werden, ist nicht auszumachen. Im Übrigen gehen auch die Rechtsbegehren an der Sache vorbei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.